

Um was es geht : Volksabstimmung vom 24. Mai 1959

Autor(en): **Oser, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **6 (1959)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365057>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es gibt einen Schutz!

Wir leben nicht, um schutzlos zu sterben oder in Trümmerhaufen elend weiterzuvegetieren. Sondern wir haben die Pflicht, das zivile Leben zu beschützen vor der zerstörenden Gewalt des Terrors. Das ist die Pflicht des Zivilschutzes — und die Pflicht jedes Bürgers.

Dr. Emil Weinmann

Zivilschutz — für Dich!

Die Hauptbürde des Krieges tragen heute die Frauen; sie alle helfen schon mit. Also wollen wir Männer nicht beiseitestehen, denn es ist wahrhaftig eine Aufgabe für Männer.

Marschall Montgomery (1944)

Verfassungsartikel Ja!

Seit Russland das Berliner Ultimatum gestellt hat, steht die Menschheit wieder an der Schwelle des Atomkrieges. Ob diese Schwelle diesmal überschritten wird, hängt von der Geschicklichkeit, dem Mut und der Phantasie einiger weniger Staatsmänner ab. Keiner von ihnen will den Krieg. Dennoch kann in wenigen Wochen an der deutschen Zonengrenze ein lokaler Zwischenfall den dritten Weltkrieg auslösen: den Vernichtungskrieg für uns alle.

Richard Coudenhove-Kalergi
(26. Februar 1959)

Gegen das Unheil: Zivilschutz

Um was es geht

Volksabstimmung vom 24. Mai 1959

Bundesbeschluss

über

die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22^{bis}
über den Zivilschutz

(Vom 17. Dezember 1958)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung der Artikel 84, 85, Ziffer 14, 93, 118 und 121 der Bundesverfassung,

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Artikel 22^{bis}

¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

³ Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.

⁴ Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

⁵ Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

⁶ Entschädigung, Versicherung und Erwerb ersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

⁷ Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,
B e r n , den 17. Dezember 1958.

Der Präsident: **Aug. Lusser**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,
B e r n , den 17. Dezember 1958.

Der Präsident: **Eugen Dietschi**
Der Protokollführer: **i. V. Brühwiler**

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

B e r n , den 4. Februar 1959.

Aus Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 5.—. (Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.)